

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 77 (1994)
Heft: 11

Artikel: Epilog eines Freidenkers zum Sündenfall vom 25. September
Autor: Bossart, Adolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-414048>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREI DENKER



Monatsschrift der Freidenker-Vereinigung der Schweiz

77. Jahrgang

November 1994

Nr. 11

Epilog eines Freidenkers zum Sündenfall vom 25. September

Kein Rechtskundiger wird im Ernst bestreiten wollen, dass die am 25. September dem Schweizervolk zur Abstimmung unterbreitete Vorlage betreffend die sogenannten Antirassismusartikel des Schweizerischen Straf- bzw. Militärstrafgesetzes mit schwerwiegenden Mängeln behaftet war und bleibt. Was der Bundesrat in seinen wegleitenden Erläuterungen von sich gab, ist das Dürftigste, was dem Stimmvolk diesbezüglich je ins Haus geliefert wurde. Die neuen Bestimmungen von Art. 261^{bis} StGB bzw. Art. 171c MStG hätten – wie der Bundesrat wörtlich erklärte – «die Voraussetzung für den Beitritt zum Internationalen Übereinkommen von 1965 zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung» bilden sollen. Doch der Inhalt der fraglichen UNO-Konvention oder wenigstens eine verlässliche Angabe über deren tatsächliche rechtliche Tragweite wurde den Stimmbürger/innen bewusst und vorsätzlich verheimlicht. So war es denn möglich, die Bürgerschaft darüber hinwegzutäuschen, dass die neuen Strafrechtsartikel in einem wesentlichen Punkt über den Inhalt der UNO-Konvention hinausgehen.

In den 25 Artikeln dieses Übereinkommens ist an insgesamt 20 Textstellen von Rassendiskriminierung die Rede, die es zu bekämpfen gelte; doch findet sich darin nicht der geringste Hinweis auf einen strafrechtlichen Schutz religiöser Personen oder Personengruppen gegen Anfeindungen, die sie – je nach dem Grad ihrer Verletzlichkeit – als diskriminierend empfinden mögen. Die Strafbarkeit öffentlich vorgebrachter

Kritik gegenüber religiösen Persönlichkeiten, Körperschaften oder Glaubensmeinungen in die strittigen Gesetzesartikel hineinzum manipulieren war kein Akt staatspolitischer Klugheit; die dadurch etablierte Bevorzugung religiöser Volksgruppen gegenüber Anhängern einer diesseitsorientierten, humanitären Weltanschauung und ihren Organisationen ist geradezu ein Musterbeispiel einer durch nichts zu rechtfertigenden Diskriminierung breiter Bevölkerungskreise.

Damit wurde auf eine äusserst störende Weise ein elementarer Grundsatz der Bundesverfassung verletzt, nämlich Art. 4, der bestimmt, dass alle Schweizer vor dem Gesetz gleich sind. Dieser Grundsatz schützt auch Menschengruppen, soweit sie als juristische Personen auftreten, d.h. beispielsweise als Vereine oder als Vereinsverbände organisiert sind und mit Glaubensgemeinschaften in Konkurrenz stehen. Die Verfassung duldet keine staatliche Bevorzugung irgendeiner Weltanschauung.

Die Perspektiven, die sich aus der Annahme der erwähnten Strafrechtsartikel ergeben, sind für die Rechtspflege und die Rechtsfindung alles andere als erfreulich. Da es sich bei den zu ahndenden Straftaten um Offizialdelikte handelt, sind die Justizorgane gezwungen, jeder noch so lächerlichen Anzeige nachzugehen.

Und die Richter werden vor schwierigen Interpretations- und Ermessensfragen stehen, zum Beispiel vor der Frage, wo das Recht der freien Meinungsäusserung aufhört und das Strafgesetz zu greifen beginnt. Der Staat darf dem Bürger weder durch Indoktrination noch durch andere Mittel eine Meinung aufzwingen.* Somit ist es dem Staat nicht erlaubt, seinen Bürgern die Auschwitzwahrheit (und andere wahre Berichte von Völkermorden) als Bestandteil ihres privaten und politischen Denkens anzubefehlen. Er kann den Bürgern auch nicht verbieten, eine Meinung, so unzutreffend sie sein mag, anderen gegenüber zu äussern. Insbesondere darf eine Meinungsäusserung nicht in irgendeiner Form «bestraft» werden.* Es ist nicht zu übersehen, dass die neuen Strafrechtsartikel mit verfassungsmässig garantierten Grundrechten der Bürgerschaft kollidieren.

Weiter: Wiesoll der Richter merken, ob es sich im konkreten Fall um eine «Diskriminierung» oder eine «Herabsetzung» eines anderen handelt? (Diese Unterscheidung ist im Gesetzestext selbst enthalten, fürwahr keine Meisterleistung der für die Textredaktion verantwortlichen Politiker bzw. Juristen.)

Man sieht, die Suppe, die sich das Schweizervolk am 25. September 1994 eingebrockt hat, enthält einige Mocken, die der Rechtspflege noch einiges Bauchgrimmen verursachen könnten. Adolf Bossart, Rapperswil

* Vgl. Jörg Paul Müller, in: Kommentar zur Bundesverfassung, Abschnitt «Meinungsfreiheit», insbesondere Noten 17 und 20.

Diesmal:

Epilog eines Freidenkers zum Sündenfall vom 25. September	81
Die Angst vor Fremden ist uralte	82
Einzelkinder. Besonderheiten und Chancen	83
«Antirassismus» im rassistischen «ARG»-Stil: «Der Struwwelpeter»	84